



Beschlussvorlage Nr. 2017/154

31.07.2017

Federführend: Stadtkämmerei
Berthold Meißner

Beteiligt: Finanzdezernat
Oberbürgermeister

Tagesordnungspunkt:

Bestattungswesen

- Feststellung des bereinigten Rechnungsergebnisses und des gebührenrechtlichen Ergebnisses des Jahres 2016
- Neufassung der Bestattungsgebührensatzung der Stadt Rottenburg am Neckar zum 01.01.2018

Beratungsfolge:

Verwaltungsausschuss	14.11.2017	Vorberatung	nicht öffentlich
Gemeinderat	28.11.2017	Entscheidung	öffentlich

Stand der bisherigen Beratung:

- Sitzung Verwaltungsausschuss am 17.11.2016
- Sitzung Gemeinderat am 29.11.2016
- Sitzung Verwaltungsausschuss am 28.03.2017
- Sitzung Verwaltungsausschuss am 18.07.2017

Beschlussantrag:

1. Der Gemeinderat stellt das Rechnungsergebnis und das gebührenrechtliche Ergebnis des Jahres 2016 in Höhe von -188.257,57 EUR (Unterdeckung) fest.
2. Der Gemeinderat beschließt, die Kostenunterdeckungen aus den Jahren 2015 und 2016 nicht auszugleichen.
3. Der Gemeinderat beschließt, künftige Kostenunterdeckungen nicht auszugleichen.
4. Der Gemeinderat beschließt die Bestattungsgebührensatzung gemäß Anlage 14 (Satzungsbeschluss).

Anlagen:15

gez. Stephan Neher
Oberbürgermeister

gez. Dr. Hendrik Bednarz
Bürgermeister

gez. Berthold Meißner
Amtsleiter

Finanzielle Auswirkungen:

HHJ	Kostenstelle / PSP-Element	Sachkonto	Planansatz
			EUR
			EUR
			EUR
Summe			EUR

Inanspruchnahme einer Verpflichtungs-ermächtigung		Bereits verfügt über	EUR
ja nein		Somit noch verfügbar	EUR
- in Höhe von	EUR	Antragssumme lt. Vorlage	EUR
- Ansatz VE im HHPI.	EUR	Danach noch verfügbar	EUR
- üpl. / apl.	EUR	Diese Restmittel werden noch benötigt ja nein	
		Die Bewilligung einer üpl. /apl. Aufwendungen / Auszahlungen ist notwendig in Höhe von	EUR
		Deckungsnachweis:	

Jährliche Folgekosten / -kosten nach der Realisierung:

Sichtvermerk, gegebenenfalls Stellungnahme der Stadtkämmerei:

Vorlage relevant für:

Jugendvertretung

Integrationsbeirat

Behindertenbeirat

Begründung:

1. Rückblick

In der Sitzung des Verwaltungsausschusses am 17.11.2016 hat die Verwaltung die Gebührenkalkulation der Bestattungsgebühren zum 01.01.2017 vorgestellt. In der sich anschließenden Diskussion hat der Verwaltungsausschuss empfohlen, die Neukalkulation der Gebühren zurück-zustellen und die derzeit gültigen Bestattungsgebühren für ein weiteres Jahr beizubehalten.

Der Gemeinderat hat am 29.11.2016 beschlossen, dass die Kostenunterdeckungen aus den Jahren 2012, 2013 und 2014 nicht ausgeglichen werden, d. h. die Kostenunterdeckungen werden nicht in künftige Gebührenkalkulationen eingerechnet bzw. verrechnet. Die Kostenunterdeckungen verfallen.

In der Sitzung vom 28.03.2017 wurde der Verwaltungsausschuss über den Bearbeitungsstand informiert. Anschließend hat die Verwaltung nach Beratung mit dem Gemeindetag und der Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg die Vorlage überarbeitet.

In der Sitzung vom 18.07.2017 hat der Verwaltungsausschuss dieser vorgeschlagenen Vorgehensweise zugestimmt. Die Vorschläge sind in der vorliegenden Gebührenkalkulation berücksichtigt.

2. Allgemeines zur Gebührenkalkulation

Nach § 13 Abs. 1 Kommunalabgabengesetz (KAG) können Gemeinden für die Benutzung ihrer öffentlichen Einrichtungen Benutzungsgebühren erheben. Zu den öffentlichen Einrichtungen zählt auch das Bestattungswesen.

Die Gebühren dürfen laut § 14 Abs. 1 KAG höchstens so bemessen werden, dass die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten gedeckt werden (Kostenobergrenze).

Falls sich am Ende des Haushaltsjahres Kostenüberdeckungen ergeben, sind diese gemäß § 14 Abs. 2 Satz 2 KAG innerhalb von 5 Jahren auszugleichen. Kostenunterdeckungen können in diesem Zeitraum ausgeglichen werden.

Unzulässig ist der Ausgleich von Kostenunterdeckungen nach Ablauf der fünfjährigen Ausgleichsfrist. Für Kostenüberdeckungen besteht über die fünfjährige Ausgleichsfrist hinaus keine Ausgleichspflicht mehr (Geschäftsbericht GPA 2013, Ziffer 3.3.6).

Für einen wirksamen Ausgleich der Kostenüberdeckungen bzw. Kostenunterdeckungen ist ein ausdrücklicher Verrechnungsbeschluss oder ein Beschluss über die Gebührenfestsetzung des Gemeinderats erforderlich. Eine Verrechnungsautomatik gibt es nicht, da der Gemeinderat für Gebührenentscheidungen alleine zuständig ist (§ 39 Abs. 2 Nr. 15 GemO) und ihm dabei Ermessensspielräume offen stehen (bei Kostenüberdeckungen: mit welchen Teilbeträgen innerhalb der Fünfjahresfrist; bei Kostenunterdeckungen: ob überhaupt bzw. in welchem Umfang).

3. Feststellung des bereinigten Rechnungsergebnisses und des gebührenrechtlichen Ergebnisses des Jahres 2016

Das Jahr 2016 schließt laut Anlage 13 mit einem bereinigten Rechnungsergebnis in Höhe von -188.257,57 EUR (Unterdeckung) ab. Dies entspricht einem Kostendeckungsgrad von 76,17 %.

Das gebührenrechtliche Ergebnis ist in einer Nebenrechnung zu ermitteln (siehe Anlage 15).

4. Ausgleich von Kostenüberdeckungen und Kostenunterdeckungen

4.1 Ausgleich der Kostenunterdeckung aus den Jahren 2015, 2016 und künftiger Jahre

Bereits mit Gemeinderatsbeschluss vom 29.11.2016 (Vorlage 2016/228) wurde das gebührenrechtliche Ergebnis des Jahres 2015 in Höhe von -59.017,29 EUR (Unterdeckung) festgestellt.

Diese Kostenunterdeckung aus dem Jahr 2015 kann bis 2020 ausgeglichen werden, die Kostenunterdeckung aus dem Jahr 2016 kann bis 2021 ausgeglichen werden.

Die Verwaltung schlägt dem Gemeinderat entsprechend dem Beschluss vom 17.11.2016 vor, die Kostenunterdeckungen aus den Jahren 2015 und 2016 nicht auszugleichen, daher wurden die Kostenunterdeckungen in der vorliegenden Gebührenkalkulation 2018 nicht eingestellt.

Da künftige Gebührenschuldner nicht mit Kostenunterdeckungen aus vergangenen Jahren belastet werden sollen, schlägt die Verwaltung dem Gemeinderat vor, künftige Kostenunterdeckungen nicht mehr, sei es durch Verrechnungsbeschluss oder durch Einstellung in die Gebührenkalkulation, auszugleichen.

5. Gebührenkalkulation für das Jahr 2018

4.1. Kalkulationsschema zur Berechnung der Grabnutzungsgebühren (vgl. Anlage 2)

Durch Gemeinderatsbeschluss vom 11.07.2006 (Vorlage 50/2006) wurde zur Berechnung der Grabnutzungsgebühren erstmals ein neues Kalkulationsschema, welches auch von der Gemeindeprüfungsanstalt (GPA) empfohlen wird, verwendet. Die Gebührenkalkulation für das Jahr 2018 ist ebenfalls nach diesem Schema erstellt worden.

Bei Anwendung dieses Kalkulationsschemas werden die Kosten für die Bereitstellung der Grabflächen abhängig von der Grabgröße und Belegbarkeit der Gräber verteilt.

Bei der Kostenstelle „Bereitstellung der Grabflächen“ fließen jedoch auch Fixkosten ein, welche unabhängig von Grabgröße und Belegbarkeit gleichmäßig auf die Grabstellen verteilt werden sollten. Dies sind beispielsweise Kosten für die Pflege der allgemeinen Grünflächen, für die Wegeunterhaltung und teilweise auch Bewirtschaftungskosten.

Das vorgeschlagene Kalkulationsschema wurde deshalb in Absprache mit der GPA erweitert. Die Kostenstelle „Bereitstellung von Grabflächen“ in Höhe von 584.051,53 EUR wurde bisher in einen fixen Anteil (30 %) und einen variablen Anteil (70 %) aufgeteilt. Ab der Gebührenkalkulation 2018 erfolgt eine geänderte Aufteilung (fixer Anteil: 40 %, variabler Anteil 60 %). Der fixe Anteil in Höhe von 233.620,61 EUR wurde unabhängig von Grabgröße und der Belegbarkeit verteilt; der variable Anteil in Höhe von 350.430,92 EUR wurde abhängig von Grabgröße und Belegbarkeit anhand von Äquivalenzziffern verteilt.

Die Gewichtung der Äquivalenzziffern kann die Gemeinde nach Mitteilung der GPA (GPA-Mitteilung 5/2004) je nach beabsichtigter Gewichtung zu einer Gesamt-Äquivalenzziffer zusammenfassen. Die Verwaltung hat seit der Gebührenkalkulation 2013 (Vorlage 2013/156) eine Änderung der Gewichtung vorgenommen. Die Äquivalenzziffer für Bruttoflächen wurde seither mit 20 % und die Äquivalenzziffer für die Zahl der Grabstellen mit 80 % gewichtet. Dabei soll eine Lenkungsfunktion ausgeübt werden. Die Stadt Rottenburg am Neckar verfügt auf allen Friedhöfen über ausreichend große Flächen für Erdgrabstätten. In den vergangenen Jahren stieg jedoch die Nachfrage nach kostengünstigeren Urnenbestattungen. Durch diese Gewichtung werden die

Erdbestattungen kostenmäßig entlastet. Eine noch größere Abweichung zwischen Urnen- und Erdbestattungen wird so vermieden.

4.2 Anpassung der Gebühren an die Kostenentwicklung

Bisher wurde bei der Gebührenkalkulation entsprechend des Gemeinderatsbeschlusses vom 16.12.2003 (Vorlage 79/2003) von einem 100 %-igen Kostendeckungsgrad ausgegangen.

Mit der Grabnutzungsgebühr werden auch die Kosten für den allgemeinen Unterhalt und die Verwaltung der Friedhofsanlagen mit abgedeckt. Es ist möglich bestimmte Kosten nicht in die Kalkulation der Grabnutzungsgebühren einzustellen, soweit ein Friedhof nicht nur rein Bestattungszwecken dient, sondern auch eine Funktion als öffentliches Grün hat.

Daher wird in der Gebührenkalkulation die Vorkostenstelle „Anlagen“ um 20 % entlastet. Dies wird in Anlage 1 wie folgt dargestellt:

Bei der Umlage der Vorkostenstelle „Anlagen“ werden 20 % der Nebenkostenstelle „Öffentliches Grün“ zugeschlagen und somit die anderen Kostenstellen entlastet.

So wird berücksichtigt, dass die öffentliche Grünfläche im Friedhof der Bevölkerung zur Erholung dient und für ökologische Funktionen, wie zum Beispiel das Rahmengrün oder Pflege des Baumbestandes, Aufwendungen entstehen.

Der kalkulatorische Zinssatz beträgt 5,33 %.

Die Kapitalverzinsung wurde entsprechend der gemittelten Restbuchwertmethode folgendermaßen ermittelt:

$$\frac{\text{Restbuchwert 31.12.2017} + \text{Restbuchwert 31.12.2018}}{2} \times 5,33 \% = \text{kalk. Zinsen}$$

Grundsätzlich wurden die Ansätze (Kostenarten) des Haushaltsplanentwurfs 2018 als Berechnungsgrundlage verwendet.

In diesem Zusammenhang ist noch auf Folgendes hinzuweisen:

- Mit der Umstellung auf das Neue Kommunale Haushaltsrecht (NKHR) ab 01.01.2017 werden die Personalaufwendungen im Bereich Friedhofs- und Bestattungswesen direkt dem Produkt 5530 (Teilhaushalt 20) Friedhofs- und Bestattungswesen zugeordnet. Dadurch werden nun alle Beschäftigten mit Ihrem prozentualen Beschäftigungsumfang beim Friedhof erfasst.
- Bei den Abschreibungen und der Kapitalverzinsung wurde auch die geplante Umgestaltung des Friedhofs Klause und die Sanierung der Leichenhallen in den Friedhöfen Sülchen, Klause und Seeborn, sowie die geplante Anlegung von Grabfeldern in den Friedhöfen Sülchen, Dettingen und Ergenzingen berücksichtigt.
- Bei den Kosten der Technischen Betriebe Rottenburg wurde der aktuell gültige Facharbeiterstundensatz in Höhe von 55,40 EUR/Std. zugrunde gelegt. Der Facharbeiterstundensatz beinhaltet neben den Personalkosten auch die Aufwendungen für Fahrzeuge (Pkw), Fachwerkzeuge und Kleingeräte.
- Bei den Kosten für Innere Verrechnungen (örtliche Bauhöfe) wurde der ab dem Geschäftsjahr 2018 gültige Arbeiterstundensatz in Höhe von 53,00 EUR/Std. zugrunde

gelegt. Der Stundensatz beinhaltet neben den Personalkosten auch die Aufwendungen für Fachwerkzeuge und Kleingeräte.

- Bei den Verwaltungskosten wurde nur der Anteil berücksichtigt, der nicht für Amtshandlungen verwendet wird (der Anteil für Amtshandlungen wird über die Verwaltungsgebühr abgegolten).
- Die Grabherstellung ist an eine Fremdfirma vergeben. Die hier entstandenen Kosten werden mit einem Verwaltungskostenzuschlag von 3,25 % versehen und zu 100 % weitergegeben (Anlage 4).
- Nachdem vor allem in den Stadtteilen die Grabumrandungen (Trittplatten) als ganzes Grabfeld angelegt werden und erst mit der Belegung der Gräber die Gebühren für die einzelnen Grabumrandungen abgerechnet werden, wurden die Gebühren nicht über die im Jahr 2018 anfallenden Kosten für Grabumrandungen berechnet. Die Ermittlung erfolgt über die Fläche der Grabumrandungen, über den Preis der Bodenplatten sowie über den Arbeitslohn für das Platten legen. Die Kosten werden an die Nutzungs- bzw. Verfügungsberechtigten weitergegeben. Die Gebühren für Grabumrandungen erhöhen sich deshalb gem. Anlage 5.

4.3 Änderung des Kostendeckungsgrades der Gebühr für die Leichenhallennutzung

Durch steigende Kosten und rückläufige Belegungszahlen steigt die Benutzungsgebühr für die Leichenhallen extrem an. Die Verwaltung schlägt vor, eine Gebühr für die Leichenhallennutzung unabhängig von den tatsächlichen Kosten in Höhe einer Kostendeckung von 10 % festzulegen (Anlage 3).

Diese vorgeschlagene Vorgehensweise hat der Verwaltungsausschuss bereits in der Sitzung vom 18.07.2017 befürwortet.

4.4 Ergebnis der Gebührenkalkulation

Mit der vorgesehenen Gebührenanpassung ist bei Annahme der in der Kalkulation zugrunde gelegten Bestattungszahlen und einer Zugrundelegung von 100 % Kostendeckung bei den Grabnutzungsgebühren und einer 10 % Kostendeckung bei der Gebühr für die Leichenhallenbelegung mit einer voraussichtlichen Mehreinnahme im Zeitraum von einem Jahr von ca. 48.099,55 EUR zu rechnen (vgl. Anlage 11). Diese Mehreinnahme errechnet sich durch Gegenüberstellung der bisherigen Gebührensätze zu den neuen Gebührensätzen bei jeweils gleichen Fallzahlen.

